



# **Reglement über die Beherbergungsabgabe**

20. Dezember 1999

(Stand: 08.11.2010)



## **944.2 REGLEMENT ÜBER DIE BEHERBERGUNGSABGABE**

### **INHALTSVERZEICHNIS**

Art. 1	Grundsatz	2
Art. 2	Erhebung der Abgabe	2
Art. 3	Abgabepflichtige	2
Art. 4	Höhe der Abgabe	2
Art. 5	Bezug der Abgabe	3
Art. 6	Meldepflicht	3
Art. 7	Kontrolle	3
Art. 8	Verwendung der Abgabe	3
Art. 9	Rechtsweg	3
Art. 10	Inkrafttreten	3
<b>Stichwortverzeichnis</b>		<b>4</b>

**REGLEMENT ÜBER DIE BEHERBERGUNGSABGABE**

(20. Dezember 1999)

Der Gemeinderat von Oberägeri,

gestützt auf § 1 und § 5 des Gesetzes über die Beherbergungsabgabe

beschliesst:

**Art. 1 Grundsatz**

In der Gemeinde Oberägeri wird mit Wirkung ab 1. Januar 1999 eine Beherbergungsabgabe im Sinne des Gesetzes über die Beherbergungsabgabe erhoben.

**Art. 2 Erhebung der Abgabe**

Die Abgabe wird vom Verkehrsverein erhoben.

**Art. 3 Abgabepflichtige**

<sup>1</sup> Der Verkehrsverein erhebt die abgabepflichtigen Beherberger in der Gemeinde und teilt ihnen mit, dass sie dem Beherbergungsgesetz unterstehen. Betriebe und Einrichtungen, die zu einem späteren Zeitpunkt Gäste gegen Entgelt beherbergen, haben sich beim Verkehrsverein zu melden.

<sup>2</sup> Abgabepflichtig sind alle Gäste, die in Hotels, Motels, Gasthöfen, Pensionen, Jugendherbergen, Massenlagern, auf Zelt- und Campingplätzen sowie in Ferienwohnungen und -zimmern oder in anderer Weise gegen Entgelt beherbergt werden. Abgabepflichtig sind auch Haus- und Wohnungseigentümer und ihre Familienangehörigen, soweit sie in der Gemeinde keinen Wohnsitz begründen.

<sup>3</sup> Wer sich von der Abgabepflicht befreien lassen will, hat dem Gemeinderat ein entsprechendes schriftliches Gesuch zu stellen. Dem Gemeinderat sind alle für den Entscheid notwendigen Unterlagen einzureichen bzw. Auskünfte zu erteilen.

**Art. 4 Höhe der Abgabe**

<sup>1</sup> Die Höhe der Abgabe wird vom Gemeinderat Oberägeri auf Vorschlag des Verkehrsvereins Oberägeri festgelegt und beträgt zurzeit:

- |    |  |                                |     |                   |
|----|--|--------------------------------|-----|-------------------|
| a. | In Hotels, Motels, Gasthöfen, Pensionen, Kinderheimen, Kurhäusern, Ferienhäusern, Ferienwohnungen und -zimmern;                                    |                                |     |                   |
|    | je Übernachtung  | für einen Erwachsenen          | CHF | 1.50 <sup>a</sup> |
|    |  | für ein Kind von 6 - 16 Jahren | CHF | 0.75 <sup>a</sup> |
|    |  | Eltern mit mehr als 2 Kindern  | CHF | 4.50 <sup>a</sup> |
| b. | Für saison- oder jahrweise gemietete Ferienwohnungen oder -zimmer;   |                                |     |                   |
|    | Pauschale  | für einen Erwachsenen          | CHF | 40.00             |
|    |  | für ein Kind von 6 - 16 Jahren | CHF | 20.00             |
|    |  | für eine Familie höchstens     | CHF | 100.00            |
| c. | In sonstigen Beherbergungsstätten (Massenlagern, Schlafen im Stroh oder ähnliches), im Zeltplatz für reservierte Abstellflächen (Wohnwagen, Zelt); |                                |     |                   |
|    | je Übernachtung  | für einen Erwachsenen          | CHF | 0.90 <sup>a</sup> |
|    |  | für ein Kind von 6 - 16 Jahren | CHF | 0.45 <sup>a</sup> |
| d. | Je Wohnwagen oder Zelt pro Monat oder Teile davon  |                                | CHF | 10.00             |
|    | jedoch höchstens pro Jahr  |                                | CHF | 60.00             |

<sup>a</sup> Anpassung per 1. Januar 2011 gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 8. November 2010

<sup>2</sup> Die Abgabe kann auf schriftliches Gesuch hin mit Zustimmung des Gemeinderates von den abgabepflichtigen Betrieben in Form einer Pauschale erhoben werden. Die Pauschale berechnet sich auf der Basis der Ansätze von § 4 Abs. 1 dieses Reglements in der Regel nach der durchschnittlichen Übernachtungszahl der letzten drei Kalenderjahre mit einem Rabatt von 5 %. Diese Pauschale gilt drei Jahre und kann erneuert werden.

<sup>3</sup> Nehmen Erziehungs-, Kranken- und Rehabilitationsanstalten Gäste wie die privaten Beherbergungsanstalten auf, so haben sie die Beherbergungsabgabe ebenfalls zu entrichten.

#### **Art. 5 Bezug der Abgabe**

<sup>1</sup> Die Abgabe wird von den Gästen durch Vermittlung der Inhaberinnen und Inhaber oder Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter der abgabepflichtigen Betriebe bezogen.

<sup>2</sup> Die Inhaberinnen und Inhaber oder Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter der Beherbergungsstätten, der Hotellerie und der Parahotellerie reichen quartalsweise auf dem Formular des Verkehrsvereins die Übernachtungszahlen, aufgeteilt nach den jeweiligen Gäste- bzw. Abgabekategorien dem Verkehrsverein ein. Gestützt auf diese Unterlagen wird quartalsweise abgerechnet. Die Bezahlung hat innert 30 Tagen zu erfolgen.

#### **Art. 6 Meldepflicht**

Die Inhaberinnen und Inhaber oder die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter haben dem Verkehrsverein alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erhebung und zum Bezug der Abgabe nötig sind. Dies betrifft insbesondere die Zahl der Übernachtungen, das Alter der Gäste und die Gästekategorie (Einzelgast, Gruppengast, Dauergast).

#### **Art. 7 Kontrolle**

Der Verkehrsverein ist berechtigt, jederzeit die erteilten Angaben bei den Inhaberinnen und Inhabern oder Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter der Beherbergungsbetriebe und -einrichtungen zu überprüfen und jederzeit Einsicht in deren Unterlagen zu nehmen, sowie diese für die Abgabepflicht und deren Höhe relevant sind. Vom Verkehrsverein festgestellte Unrechtmässigkeiten werden dem Gemeinderat mitgeteilt. Dieser wird das weitere Vorgehen beschliessen.

#### **Art. 8 Verwendung der Abgabe**

<sup>1</sup> Der Ertrag der Beherbergungsabgabe wird dem lokalen Verkehrsverein gutgeschrieben. Dieser hat den Ertrag gemäss § 7 des Beherbergungsgesetzes zu verwenden.

<sup>2</sup> Der Verkehrsverein hat dem Gemeinderat die Einnahmen und die Verwendung des Ertrages aus der Beherbergungsabgabe mindestens einmal pro Jahr auszuweisen.

#### **Art. 9 Rechtsweg**

<sup>1</sup> Gegen Entscheide des Verkehrsvereins betreffend die Abgaben kann beim Gemeinderat innert 20 Tagen seit der Mitteilung Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Entscheide des Gemeinderates können beim Regierungsrat innert 20 Tagen seit der Mitteilung mit Beschwerde angefochten werden.

#### **Art. 10 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt zusammen mit dem Gesetz über die Beherbergungsabgabe rückwirkend auf den 1. Januar 1999 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 26. Oktober 1976.

6315 Oberägeri, 20. Dezember 1999

GEMEINDERAT OBERÄGERI

Der Präsident:           Gustav Iten

Der Schreiber:           Anton Rogenmoser

**STICHWORTVERZEICHNIS**

Abgabepflichtige 2  
Bezug der Abgabe 3  
Erhebung der Abgabe 2  
Grundsatz 2  
Höhe der Abgabe 2

Inkrafttreten 3  
Kontrolle 3  
Meldepflicht 3  
Rechtsweg 3  
Verwendung der Abgabe 3





**EINWOHNERGEMEINDE  
OBERÄGERI**